

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **81 (1994)**

Heft 5: **Jugendarbeitslosigkeit**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

auch ohne Einbezug der vom Rekurrenten verlangten Ergänzung keinen Formmangel auf, seine Erstellung leidet an keinem Verfahrensfehler, und die darin enthaltene Beurteilung liegt im Ermessen der Visitatorin.

8. Demzufolge ist der grundsätzlich richtige Feststellungen enthaltende und innerhalb des den Visitatorinnen zustehenden Beurteilungsspielraums liegende zweite Absatz des Visitationsberichts unverändert zu belassen, was zur Abweisung des Hauptantrags führt. Ebensowenig kann dem Eventualantrag auf Ergänzung des Visitationsberichts durch einen dritten Abschnitt entsprochen werden. Dies führt zur Abweisung des Rekurses. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Rekurrenten aufzuerlegen. Auf Antrag des Referenten beschliesst der Regierungsrat, den Rekurs abzuweisen. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 600.– sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 100.–, werden dem Rekurrenten auferlegt.



**WIR FÜHREN KEINE
BÜCHER...**

... aber vieles, was eine gute Bibliothek/Mediothek braucht!

Bestellen Sie den ausführlichen
Gratis-Katalog.

HAWE Tel. 031 332 04 43
Hugentobler AG Fax 031 331 27 32
Selbstklebe- Mezenerweg 9
Beschichtungen 3000 Bern 22

